Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. August 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Verordnung.

Die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 19. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) wird, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an, Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Herbeiführung der Vollstreckung schwurgerichtlicher oder landgerichtlicher Urtheile erster Instanz, welche Freiheitsstrafen aussprechen, liegt der Staatsanwaltschaft am Landgerichte ob.

Freiheitsstrafen, welche vom Schöffengerichte oder Amtsrichter (§§. 211 Abs. 2, 450 St.-Pr.-O.) in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen (§. 27 G.-Verf.), oder in solchen Strafsachen erkannt wurden, welche dem Schöffengericht nach §. 75 der Gerichtsverfassung bei Eröffnung des Hauptverfahrens vom Landgericht überwiesen wurden, werden vom Amtsrichter vollzogen. Beides gilt auch dann, wenn etwa das Urtheil erster Instanz in der Instanz der Rechtsmittel eine Abänderung erfahren hat.

§. 2.

Freiheitsstrafen werden sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen; hat jedoch der Verurtheilte innerhalb zehn Tagen nach der Rechtskraft ein Begnadigungsgesuch eingereicht, so wird von der Behörde, welche die Vollstreckung herbeiführt, diese auf sein Ansuchen aufgeschoben, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt.

Auch in andern Fällen kann die den Strafvollzug herbeiführende Behörde dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub im Gnadenwege anordnet, eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist gestatten.

§. 3.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn eine der in §. 487 der Strafprozeßordnung aufgeführten Voraussetzungen vorliegt; hierüber hat die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, wenn nöthig, Erhebungen zu machen.

Einwendungen gegen die Ablehnung solcher Aufschubsanträge hemmen den Fortgang der Strafvollstreckung nicht, ebensowenig Anstände der in §. 490 Abs. 1 gedachten Art, wenn nicht das von der Staatsanwaltschaft um Entscheidung angegangene Gericht einen Aufschub oder eine Unterbrechung anordnet.

§. 4.

Wegen Ablehnung von Aufschubsgesuchen im Sinne des §. 488 der Strafprozeßordnung Seitens der zur Strafvollstreckung berufenen Behörde findet, falls diese die Staatsanwaltschaft ist, ein Angehen richterlicher Entscheidung nicht statt.

Die Ablehnung kann nur bei der Dienstaufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft ohne aufschiebende Wirkung angefochten werden.

Falls der Amtsrichter die Vollstreckung anordnet, findet Beschwerde nach §. 346 der Strafprozeßordnung wegen solcher Ablehnungen statt.

§. 5.

Straferstehung in Abtheilungen und Aufschub von längerer als viermonatlicher Dauer (§. 488 Abs. 2 St.-Pr.-O.) kann nur im Gnadenwege bewilligt werden.

§. 6.

Soll eine Freiheitsstrafe im Bezirke eines andern deutschen Gerichts vollstreckt werden, so hat die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen, ebenso wenn ein im Bezirk eines andern deutschen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zweck der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden soll. (§§. 163, 164 Ger.-Verf.)

Wegen Auslieferung Verurtheilter zum Zweck der Strafvollzugs, die im Auslande sich befinden, verfährt die Behörde, welche die Strafvollstreckung herbeiführt, nach Maßgabe der bestehenden Auslieferungsverträge. Wenn solche nicht bestehen, hat sie dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§. 7.

Im Verfahren wegen der Strafvollstreckung innerhalb des badischen Staatsgebiets erfolgen Zustellungen an Verurtheilte, welche am Amtssitz der die Vollstreckung herbeiführenden Behörde

ihren Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt haben, nach Maßgabe des §. 21 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.), „die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend", durch die Amtsgerichts- beziehungsweise Kanzleidiener oder die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung beziehungsweise die der Kriminalpolizei speziell zugewiesenen Bediensteten, an andern Orten durch Vermittelung der Bürgermeister oder durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben".

Hinsichtlich der Gebühren für diese Zustellungen ist §. 27 der angeführten Verordnung maßgebend.

§. 8.

Sind an einem Verurtheilten Freiheitsstrafen verschiedener Art zu vollziehen, so ist, wenn Haft mit einer andern Freiheitsstrafe zusammentrifft, zunächst die Haftstrafe, im Uebrigen aber stets die schwerere Strafart vor der leichteren in Vollzug zu setzen.

§. 9.

Freiheitsstrafen, welche durch rechtskräftig gewordene Strafverfügung der Bezirkspolizeibehörden oder Bürgermeister festgesetzt worden sind (§§. 453, 456 Abs. 2 St.-Pr.O., §§. 124, 130 des Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), sind von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu vollstrecken.

§. 10.

Freiheitsstrafen, welche in dem besondern durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes vom 25. Februar d. J., „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) geregelten Verfahren durch Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen erkannt wurden, werden nach Maßgabe der §§. 16—18 jenes Gesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum Vollzug desselben vollstreckt.

II. Strafvollzug durch die Staatsanwaltschaft.

§. 11.

Die Anordnung der Vollstreckung erfolgt, wenn nicht Gründe zu einem Aufschube nach Maßgabe der §§. 2, 3, 5 vorliegen, sobald das Urtheil vollstreckbar geworden ist, auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel, welche der Gerichtsschreiber des Landgerichts der Staatsanwaltschaft nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils ertheilt.

Sind durch das gleiche Urtheil mehrere Personen verurtheilt worden, so ist eine der Zahl der Verurtheilten entsprechende Anzahl von Urtheilsabschriften zu ertheilen.

Vor Ertheilung der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit hat das Landgericht geeignetenfalls

zugleich Bestimmung über Anrechnung einer etwa seit Verkündung des Urtheils entstandenen Untersuchungshaft nach Maßgabe des §. 482 der Strafprozeßordnung zu treffen.

a. Im Kreis- oder Amtsgefängniß.

§. 12.

Ist die erkannte Strafe nach den hierüber bestehenden Vorschriften (Landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV., Verordnung des Justizministeriums vom 9. Januar 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) in einem Kreis- oder Amtsgefängnisse zu vollstrecken, so übersendet der Staatsanwalt die Urtheilsabschrift an den Amtsrichter, dem die Aufsicht über das betreffende Kreis- oder Amtsgefängniß zusteht.

Dieser bewirkt sodann den Vollzug nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 und setzt davon, daß und wann solcher stattfand, eventuell auch von einer eingetretenen Unterbrechung den Staatsanwalt in Kenntniß.

Der Amtsrichter kann einen kurzen Aufschub von nicht über zwei Wochen bewilligen; wird ein längerer Aufschub beantragt (§. 488 St.-Pr.-O.), wird ein Aufschubsgrund im Sinne des §. 487 oder werden Anstände der in §. 490 Abs. 1 der Strafprozeßordnung erwähnten Art geltend gemacht, so ist davon dem Staatsanwalt Mittheilung zu machen, damit dieser über das Aufschubsgesuch befinde, beziehungsweise eine Entscheidung des urtheilenden Gerichts herbeiführe.

b. In den Centralstrafanstalten.

§. 13.

Hat die Freiheitsstrafe in einer der Centralstrafanstalten (im Männerzuchthaus, der Weiberstrafanstalt, den Landesgefängnissen zu Bruchsal, Mannheim und Freiburg oder in der Festung) zum Vollzug zu kommen, so theilt die Staatsanwaltschaft der Verwaltung der Strafanstalt die ihr zugekommene Abschrift der Urtheilsformel mit und benachrichtigt dieselbe zugleich, daß und in welcher Weise sie den Vollzug angeordnet habe. Dabei ist insbesondere anzuführen, ob der Verurtheilte auf freiem Fuße sich befindet und auf welchen Tag er sich am Strafort zu stellen angewiesen wurde, oder ob er verhaftet ist und aus welchem Untersuchungsgefängniß die Einlieferung erfolgen werde. Dieser Mittheilung ist ein Abdruck der Anklageschrift beizulegen, sofern eine Vervielfältigung derselben stattgefunden hat.

Hält in sonstigen Fällen die Strafanstaltsverwaltung, besonders bei längerer Dauer der Strafzeit, eine nähere Kenntniß der Umstände des Straffalls für wünschenswerth, so bleibt ihr überlassen, die Akten des urtheilenden Gerichtshofs, oder die Untersuchungsakten beziehungsweise die Akten über die staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen zur Einsichtsnahme zu erheben.

§. 14.

Die Einlieferung verhafteter Verurtheilter erfolgt in der Weise, daß die Staatsanwaltschaft dem Amtsgerichte, in dessen Gefängniß der Verurtheilte verwahrt ist, ein Begleit-

schreiben nach dem anliegenden Muster mit dem Ersuchen übersendet, auf Grund desselben den Schub des Verhafteten in die Strafanstalt zu bewirken.

Die Ziffern 2—8 des Begleitschreibens hat die Staatsanwaltschaft, die Ziffer 1 das Amtsgericht auszufüllen; das am Schlusse des Musters enthaltene Gesundheitszeugniß füllt der Bezirksarzt auf Veranlassung des Amtsgerichts aus.

Das Begleitschreiben wird dem Schubbegleiter vom Amtsgericht offen behändigt.

Findet der Gerichtsarzt, daß der Verurtheilte an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, deren Behandlung mit den Einrichtungen der Strafanstalt unverträglich ist, so erfolgt die Einlieferung erst nach erfolgter Wiederherstellung des Verurtheilten.

Vom Eintreffen desselben gibt die Strafanstaltsverwaltung dem Staatsanwalt Nachricht.

§. 15.

Hinsichtlich des Schubs der Verurtheilten vom Amtsgefängniß in die Strafanstalt sind die noch geltenden Bestimmungen (§§. 1—7 und 8 Abs. 2) der diesseitigen Verordnung vom 13. November 1860 Nr. 7498 (Centralverordnungsblatt Nr. 14), „den Schub der Gefangenen betreffend", ferner die diesseitigen Verordnungen vom 6. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), sowie vom 9. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.), „den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend", hinsichtlich der Gebühren die Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), „die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend", maßgebend; die Behandlung der Schubkosten richtet sich auch ferner nach der Verordnung vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), jedoch mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht, das den Schub bewirkte, wenn ihm die Ablieferungsbescheinigung nebst dem Schubbefehl und der Schubkosten-Nachweisung zukömmt (§. 6 Abs. 2 daselbst), die letztere der Staatsanwaltschaft, welche den Strafvollzug herbeiführte, mittheilt.

§. 16.

Befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuß, so wird er zum Strafantritt durch Ladung Seitens der Staatsanwaltschaft auf einen bestimmten Tag aufgefordert.

Das in §. 14 vorgeschriebene, hinsichtlich der Ziffern 2—8 von der Staatsanwaltschaft ausgefüllte Begleitschreiben wird ihm verschlossen zugleich mit der Ladung unter der Aufforderung zugestellt, sich behufs Ausfüllung des am Schlusse vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses zunächst bei dem Großherzoglichen Bezirksarzt zu stellen; Ziffer 1 des Begleitschreibens bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

Trifft der Verurtheilte an dem bestimmten Tage in der Strafanstalt nicht ein, so benachrichtigt hievon die Verwaltung den Staatsanwalt, welcher, sobald er im Besitze der Bescheinigung über rechtzeitig erfolgte Zustellung der Ladung ist, einen Vorführungsbefehl gegen den Verurtheilten erläßt.

Einen Haftbefehl kann er gegen denselben auch ohne vorherige erfolglose Ladung dann erlassen, wenn er der Flucht verdächtig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den erfolgten Strafantritt beziehungsweise die Einlieferung zeigt die Verwaltung dem Staatsanwalt an.

§. 17.

Von jeder Entlassung eines Gefangenen aus einer der Centralstrafanstalten — im Falle einer Unterbrechung des Strafvollzugs, von der Entlassung und vom Wiederbeginn desselben — sowie vom Tode eines Verurtheilten in der Strafanstalt werden die Verwaltungen jeweils dem Staatsanwalt, der den Strafvollzug veranlaßt hat, Mittheilung machen.

III. Strafvollzug durch den Amtsrichter.

§. 18.

Ist die Freiheitsstrafe, deren Vollzug der Amtsrichter herbeiführt, in dem der Aufsicht des Amtsgerichts unterstehenden Kreis- oder Amtsgefängniß zu erstehen, so wird der Verurtheilte dem Gefangenwärter mit schriftlicher Weisung übergeben, welche die Art und Dauer der Strafe bezeichnet. Beginn und Ende des Strafvollzugs sind in den Gerichtsakten zu beurkunden.

Der auf freiem Fuß befindliche Verurtheilte wird zum Strafantritt durch Ladung auf einen bestimmten Tag veranlaßt; erforderlichenfalls wird ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen.

§. 19.

Ist die Freiheitsstrafe, deren Vollzug der Amtsrichter herbeiführt, in einem der drei Landesgefängnisse oder der Weiberstrafanstalt zu erstehen, so finden auch auf das Verfahren des Amtsrichters die §§. 13—17 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

IV. Kosten der Herbeiführung des Strafvollzugs; Impressen.

§. 20.

Sämmtliche Kosten, welche aus der Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen entstehen (Porto, Zustellungsgebühren, Schubkosten und dergleichen), werden von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise vom Amtsgericht in ein Verzeichniß gebracht. Das Amtsgericht nimmt geeignetenfalls dieses Verzeichniß in die über die abgeurtheilte Strafsache im Uebrigen aufzustellende Kostenzusammenstellung auf; der Staatsanwalt theilt dasselbe zu gleichem Zweck der Gerichtsschreiberei des urtheilenden Gerichtshofes mit.

§. 21.

Die Impressen zu den Begleitschreiben (§. 14) werden den Staatsanwaltschaften beziehungsweise Amtsgerichten durch die Kanzlei des diesseitigen Ministeriums geliefert.

Karlsruhe, den 8. August 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Oser.

Muster zu §. 14.

Großh. Badische . . . . . .

an

. . . . . .

in . . . . . .

Durch Urtheil des . . . . . .
vom . . . . . ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
wegen . . . . . .
zu einer . . . . . strafe von Jahren Monaten Tagen verurtheilt worden.

Nachdem unterm Heutigen die Verbüßung der erkannten Strafe angeordnet wurde, fügt man Folgendes bei:

1. Personalbeschreibung:
   Alter:
   Größe:
   Farbe der Haare:
   „ „ Augenbrauen:
   „ „ Augen:
   Gesichtsform:
   Gesichtsfarbe:
   Bildung der Stirne:
   „ „ Nase:
   „ des Mundes:
   Zähne:
   Barthaare:
   Kinn:
   Besondere Zeichen:
   Unterschrift des Sträflings:

2. Familienverhältnisse:
ist ehelich unehelich geboren,
ledig verheirathet Wittwe
und hat Kinder.

3. Religion:

4. Gewerbskenntnisse:
Hat das Handwerk gelernt und getrieben.

5. Vermögen:
a. anerfallenes (nach Zeugniß des Gemeinderaths):
b. zu hoffendes:
Welche Schulden sind in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt?

6. Vorstrafen: Wegen welcher Verbrechen oder Vergehen? Wann? Welche Strafe?

7. Der Strafanfang wird berechnet vom:

8. Bemerkungen:

Indem noch das unten folgende Zeugniß des Gerichtsarztes über den Körper- und Geisteszustand des Verurtheilten beigefügt wird, bittet man um Anzeige vom erfolgten Strafantritt.

. . . . . .

. . . . . .

Auf Grund der ärztlichen Untersuchung de Verurtheilten werden folgende Fragen dahin beantwortet:

1. Ist d selbe zur Erstehung der Freiheitsstrafe geeignet?
2. Hat d selbe ein Gebrechen?
3. Ist d selbe frei:
   von Krätze?
   von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten?
   von Epilepsie?
   von Seelenstörung?
4. Sind erbliche Krankheiten oder Anlagen zur Seelenstörung in d en Familie bekannt?

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Großherzogliche Bezirksarzt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.